

**Richtlinien
über die Förderung der Jugendverbände
im Bereich der Stadt Göttingen**

gültig ab 01.01.2005

I. Allgemeines

1. Mit den gemäß dieser Richtlinie als freiwillige Leistungen an die Jugendverbände zu gewährenden Zuschüsse soll die Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 Kinder- und Jugendhilfegesetz unterstützt und gefördert werden.
2. Die Anspruchsberechtigung und Förderungsberechtigung ergibt sich aus den nachfolgenden Zuschusskriterien.
3. Die Förderung sämtlicher Maßnahmen wird von der Stadt Göttingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
4. Die Jugendverbände sind verpflichtet, auf Verlangen des Fachbereiches Jugend oder des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Göttingen über die erhaltenen Zuschüsse Rechnung zu legen und für diesen Zweck die Belege aufzubewahren.
5. Wurde ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt, ist das Jugendamt zur Rückforderung berechtigt.
6. Entscheidungsbefugnisse über Anträge
 - 6.1 Der Jugendhilfeausschuss erhält nach Ablauf der Antragsfrist eine Aufstellung der eingegangenen Zuschussanträge für Grundbeträge, Seminare und Internationalern Jugendaustausch).
 - 6.2 Sollte der Fachbereich Jugend feststellen, dass in einem der unter 7.1 genannten Bereiche nicht die in den Richtlinien genannten Höchsthörsätze gewährt werden können, wird dem Jugendhilfeausschuss eine Vorlage zur Reduzierung des betreffenden Fördersatzes zur Beschlussfassung vorgelegt.
7. Im übrigen findet die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Göttingen Anwendung.

II. Zuschusskriterien der Richtlinien über die Förderung der Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen

Nachfolgend sind die ab 01.01.2005 gültigen Zuschusskriterien der Förderungsrichtlinien abschließend aufgeführt.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches Jugend zur Verfügung.

Anträge sind zu richten an:

Stadtverwaltung Göttingen
Fachbereich Jugend
37070 Göttingen

1. Grundbeträge

1.1 Anspruchsberechtigt sind die anerkannten Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen.

1.2 Berechnungsgrundlage für die Gewährung des Grundbetrages ist die Mitgliederzahl am 31.12. des abgelaufenen Jahres.

1.3 Der Antrag muss schriftlich bis zum 15.03. des Jahres beim Fachbereich Jugend eingehen.

1.4 Die Verwendung der Grundbeträge an die Jugendverbände muss durch die Verwaltung überprüfungsfähig sein.

1.5 Höhe der Grundbeträge:

Gruppe 1	bis	75 Mitglieder	310,- €
Gruppe 2	bis	150 Mitglieder	710,- €
Gruppe 3	bis	300 Mitglieder	1.040,- €
Gruppe 4	bis	600 Mitglieder	1.410,- €
Gruppe 5	bis	1.000 Mitglieder	1.900,- €
Gruppe 6	bis	3.000 Mitglieder	2.390,- €
Gruppe 7	über	3.000 Mitglieder	3.220,- €

1.6 Neu gegründeten Jugendverbänden, die im laufenden Kalenderjahr keinen Grundbetrag erhalten haben, wird auf Antrag eine einmalige Zuwendung in Höhe von 310,- € gewährt .

1.7 Der Stadtjugendring Göttingen e. V. erhält einen Grundbetrag, der im Haushalt der Stadt Göttingen jährlich festgesetzt wird.

2. Schulungen und Seminare

2.1 Antragstellende sind die Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen für Ihre Jugendleiter.

2.2 Gefördert werden Jugendleiteraus- und -fortbildungen sowie allgemein bildende Seminare. Bei Vorkursen für Jugendleiter werden auch Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr bezuschusst.

2.3 Förderungskriterien:

- die Maßnahme muss mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit täglich umfassen
- die Maßnahme muss im Bundesgebiet stattfinden
- die Maßnahme muss mindestens 2 Tage (1 Übernachtung) dauern, wobei bei der Bezuschussung An- und Abreise als 1 Tag gerechnet werden, höchstens 10 Tage (9 Übernachtungen)
- Schulungs- bzw. Seminarthema ist bei Antragstellung anzugeben

2.4 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn spätestens bis zum 30.11. des Jahres eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeliste sowie ein Nachweis über den Umfang der geleisteten Bildungsarbeit vorgelegt wird. Maßnahmen, die im Dezember stattfinden, werden im nachfolgenden Jahr bezuschusst.

2.6 Pro Teilnahmetag wird ein Zuschuss von 8,- € gezahlt. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht reichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Höhe des anzuwendenden Fördersatzes.

3. Ferienmaßnahmen und Freizeiten

3.1 Antragstellende sind die Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen sowie auswärtige Jugendverbände

3.2 Gefördert werden Ferienmaßnahmen und Freizeiten im In- und Ausland

3.3 Förderungskriterien:

- die Maßnahme dauert mindestens 2 Tage (1 Übernachtung), längstens 21 Tage
- bei Inlandsfahrten werden An- und Abreisetag als 1 Tag gerechnet
- gefördert werden nur Teilnehmende und Leitungspersonen aus dem Stadtgebiet Göttingen
- Teilnehmende werden lediglich bis einschließlich 27 Jahre gefördert
- spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme muss eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeliste sowie eine Aufenthaltsbescheinigung beim Fachbereich Jugend eingereicht werden
- Maßnahmen, die im Dezember stattfinden, werden im nachfolgenden Jahr gefördert

3.4 Von der Förderung ausgenommen sind alle Maßnahmen, welche nicht dem Bereich der Jugendarbeit zuzuordnen sind oder andere als der Erholung dienende Ziele verfolgen wie z.B. Familienfreizeiten oder Konfirmandenfreizeiten.

3.5 Zuschuss für Leitungspersonen:

- Bei Kinderfreizeiten wird für jeweils 1 - 6 Teilnehmer von 6 bis einschließlich 12 Jahren eine Leitungsperson bezuschusst.
- Bei Jugendfreizeiten wird für jeweils 1 - 8 Teilnehmer von 13 bis einschließlich 27 Jahre eine Leitungsperson bezuschusst.
- Bei Kinder- und Jugendfreizeiten mit pflegebedürftigen Behinderten wird für jeweils 1 - 4 Teilnehmende bis einschließlich 27 Jahre eine Leitungsperson bezuschusst.

3.6 Der Zuschuss beträgt bei:

- Inlandsfahrten pro Teilnehmende und Tag von 2,00 €
- Auslandsfahrten pro Teilnehmende und Tag von 3,10 €

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht reichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Höhe des anzuwendenden Fördersatzes.

4. Internationale Jugendbegegnungen

4.1 Antragstellende sind die Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen. Bei der Teilnahme an Maßnahmen überörtlicher Träger ist der Förderungsantrag durch den örtlichen Jugendverband zu stellen.

4.2 Bei der Förderung können nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die bis zum 15.03. des laufenden Jahres beantragt sind. Für die Beantragung von Zuschüssen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Angaben über den Zielort sowie den ersten und letzten Tag der Maßnahme und die Anzahl und Altersgruppe der voraussichtlichen Teilnehmenden mit Wohnsitz in Göttingen.
- Aufstellung über die für die Maßnahme anfallenden Kosten.
- Finanzierungsplan mit Angaben über den Teilnahmebeitrag, den Eigenanteil des Jugendverbandes, Zuschüsse von anderen Institutionen und den von der Stadt Göttingen erbetenen Zuschuss.

4.3 Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, deren Programm zu weniger als der Hälfte aus gemeinsamen Aktivitäten der beiden Jugendgruppen besteht.

4.4 Förderung:

a. Begegnungen im Ausland

Die Mindestdauer beträgt 7 Tage (6 Übernachtungen), höchstens aber 21 Tage (20 Übernachtungen). Es werden höchstens 40 Teilnehmende bezuschusst.

b. Begegnungen im Bundesgebiet

Die Mindestdauer beträgt 4 Tage (3 Übernachtungen), höchstens aber 21 Tage (20 Übernachtungen). An- und Abreisetage werden als ein Tag gerechnet.

Es werden höchstens 40 Gäste und, bei gemeinsamer Unterbringung, 20 Gastgeber bezuschusst. In Einzelfällen kann auf begründeten Antrag von der Altersgrenze abgewichen werden.

c. Begegnungen in Drittländern

Begegnungen in Drittländern werden analog 4a gefördert.

d. Fördersätze

Maßnahmen gemäß 4a – 4c werden mit 7,70 € je Tag und Teilnehmende gefördert. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht reichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Höhe des anzuwendenden Fördersatzes.

e. Vorbereitungsreisen

Vorbereitungsreisen werden analog 4a bis 4c gefördert. Die Mindestdauer beträgt 2 Tage (1 Übernachtung), höchstens aber 7 Tage (6 Übernachtungen).

4.5 Zuschuss für Leitungspersonen:

Bei internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen wird für jeweils 1 - 8 Teilnehmende von 13 bis einschließlich 27 Jahren eine Leitungsperson gefördert.

Bei Maßnahmen mit pflegebedürftigen Behinderten wird für jeweils 1 - 4 Teilnehmer bis einschließlich 27 Jahre eine Leitungsperson gefördert.

4.6 Der Zuschuss wird nach Abrechnung der Maßnahme ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt durch Vorlegen der unterschriebenen Teilnahmeliste, eines Programms mit Auflistung aller, insbesondere der gemeinsamen Aktivitäten und einer Kostenaufstellung spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres. Maßnahmen, die im Dezember stattfinden, werden im nachfolgenden Jahr bezuschusst.

5. Zentrale Veranstaltungen

5.1 Zentrale Veranstaltungen beinhalten jugendrelevante Themen oder die Selbstdarstellung mehrerer Jugendverbände.

5.2 Antragstellende sind die Jugendverbände oder der Stadtjugendring Göttingen. Dem Antrag ist eine Beschreibung der Veranstaltung sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht beizufügen.

5.3 Über die Förderung von Zentralen Veranstaltungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Der Zuschuss soll im Einzelfall 510,- € nicht übersteigen.

6. Projektförderung

- 6.1 Antragsteller ist der Stadtjugendring Göttingen für die Göttinger Jugendverbände.
- 6.2 Gefördert werden Projekte von Jugendverbänden, mit denen neue Kinder und Jugendliche angesprochen werden sollen. Die Arbeit des Projektes muss über die typischen Angebote des Verbandes hinausgehen.
- 6.3 Anträge sind bis zum 15.03. des Jahres zu stellen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 6.4 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.